

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 1/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leslie G [REDACTED] ,
A-[REDACTED] W-[REDACTED], K-[REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint, daß der Antrag des Klägers vom 7. August 1957 auf Gewährung von Leistungen aus dem HNG-Fonds ein fristwahrender Entschädigungsantrag gemäß § 189 Abs. 1 BEG sei. Ohne Rechtsfehler geht das Oberlandesgericht dabei davon aus, daß sich aus der Erklärung des Anspruchstellers unmißverständlich der Wille ergeben müsse, Entschädigung nach dem BEG zu verlangen (vgl. BGH RzV 1969, 344). Ob das bei dem HNG-Antrag des Klägers der

- 3 -

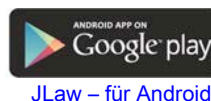
Fall war, ist eine Frage des Einzelfalls und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Da es sich bei den Leistungen aus dem HFG-Fonds um Beihilfeleistungen aus einem von der Bundesregierung geschaffenen Sonderfonds handelt, kann jedenfalls nicht allgemein davon ausgegangen werden, daß ein Antrag auf Leistungen aus diesem Fonds auch einen Antrag auf Entschädigung nach BEG beinhaltet. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß dem Kläger insoweit ein besonderer Vertrauensschutz nicht zugute komme, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht auch ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG. Da der Kläger Ungarn erst 1956 verlassen hat, kann er sich nicht auf die Neufassung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 87 BEG-Schluss berufen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts RZW 1971, 309 hat ihm kein Neuantragsrecht eingeräumt. Denn dadurch ist kein neuer Entschädigungsanspruch begründet, sondern nur ein bis 26. Mai 1965 entstandener Anspruch nach § 150 BEG aF aufrechterhalten worden (BGH RZW 1972, 101). Daher kommt es auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob ein Antrag nach Art. V BEG-Schluss fristwährend für ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG sei, nicht an.

Schließlich entsprechen auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Wiedereinsetzung in den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG den Rechtsgrundsätzen, die der Senat hierzu in ständiger Rechtsprechung aufgestellt hat (vgl. BGH RnW 1971, 510).

Dr. Thum

Zorn